

HAUSORDNUNG

 RHEIN SIEG FORUM

HAUSORDNUNG

Das RHEIN SIEG FORUM ist ein Fachbereich der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR (im Folgenden: SBS) erlassen folgende Hausordnung mit Stand vom Juli 2022.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt für das RHEIN SIEG FORUM einschließlich des Vorplatzes, der Wege und Freiflächen (im Folgenden: Gelände). Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

2. Hausrecht

Die SBS üben gegenüber Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten das alleinige Hausrecht selbst oder durch von ihr beauftragte oder ermächtigte Personen aus. Den Weisungen des von den SBS eingesetzten Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Hausrecht des jeweiligen Veranstalters kann nach Maßgaben der allgemeinen Gesetze über das Hausrecht der SBS hinausgehen. Die SBS sind ermächtigt, für den jeweiligen Veranstalter dieses Hausrechts durch Einzelanordnungen durchzusetzen.

3. Einlasskontrolle

Die SBS sind berechtigt, den Zutritt zum Gelände einschränkend zu regeln, z.B. gegen Vorlage einer Eintrittsberechtigung (z.B. einer Eintrittskarte), Nachweis einer Ausstellerakkreditierung und/oder einer Sicherheitskontrolle von Taschen, Jacken oder sonstigen mitgeführten Gegenständen durch den Ordnungsdienst.

Unabhängig vom Vorliegen einer Eintrittsberechtigung sind die SBS berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn

- veranstaltungsspezifische behördliche Auflagen entgegenstehen (z.B. wegen Überfüllung oder fehlender Genehmigungen).
- eine dringende (Sicherheits-) Gefahr für die Veranstaltung besteht.
- erkennbar Gefahren von Personen für sich oder Dritte ausgehen, z.B. bei einer starken Intoxikation (z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss).

4. Pyrotechnik

Zur Vermeidung einer Gefährdung und/oder Belästigung von Veranstaltungsbesuchern und/oder dritten Personen dürfen keine Feuerwerkskörper in die Räume gebracht bzw. dort abgebrannt werden. Es ist, mit Ausnahme der dazu bestimmten Flächen, untersagt auf dem Gelände mit offenem Licht umzugehen. Der Einsatz von pyrotechnischem oder sonstigem Material, das Panik unter Veranstaltungsbesuchern hervorrufen könnte, ist untersagt. Ausnahmen bedürfen – vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung – der ausdrücklichen Zustimmung durch die SBS.

5. Fluchtwege

Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtungen bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder deren Manipulation sind untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Verursacher bzw. der Veranstalter ist hierfür voll haftbar.

6. Garderobe

Es besteht Garderobenzwang. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke o.ä. Gegenstände an den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten Garderoben gegen Entrichtung des anfallenden Entgeltes abzugeben. Die Gegenstände sind ohne jeglichen Inhalt, insbesondere ohne jegliche Wertgegenstände (Schlüssel, Smartphone, Telefon, Uhr, Brieftasche etc.) abzugeben.

7. Merchandising

Das Recht, auf dem Gelände Merchandisingartikel zu vertreiben oder Lebensmittel (Speisen und Getränke) anzubieten, steht alleinig den SBS zu.

8. Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen

Das private und oder gewerbsmäßige Anfertigen von Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen ist nur gestattet, wenn die SBS diesem vorher zugestimmt haben. Gäste von Veranstaltungen erklären sich mit der Verwendung Ihres Bildes, bei Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen einverstanden.

9. Fundsachen

Fundsachen sind beim RHEIN SIEG FORUM bzw. dessen Betriebspersonal abzugeben.

10. Schäden und Haftung

Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind während der Veranstaltung den SBS zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.

Für Schäden haften die SBS und deren MitarbeiterInnen/Erfüllungsgehilfen nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen, bzw. der gesetzlichen Vertreter der SBS zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf ein schuldhaftes Verhalten der SBS und/oder der oben genannten Personen beruht.

11. Jugendschutz & Versammlungsstättenverordnung

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung, sei ausdrücklich hingewiesen.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person im RHEIN SIEG FORUM aufhalten. Im letzteren Falle sind die SBS berechtigt, den Zutritt vom Vorliegen eines schriftlichen Nachweises abhängig zu machen. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Hinweis auf der Eintrittskarte oder bei entsprechendem Aushang.

12. Werbung

Das Anbringen oder Verteilen von Werbematerial, Plakaten, oder sonstigen ähnlichen Werbeaktivitäten auf dem Gelände sind nur nach vorheriger Zustimmung der SBS gestattet. Für Zuwiderhandlungen behalten sich die SBS rechtliche Schritte vor, insbesondere die Berechnung notwendiger Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung.

13. Unerlaubte Gegenstände

Das Mit-sich-Führen von folgenden Gegenständen ist nicht erlaubt:

- Waffen und Gegenstände, die als Waffe genutzt werden können. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände im Sinne der Hilfsmittel- und Hilfsmittelversorgung nach § 33 (1) SGB V für Betroffene.
- Gas-Sprühflaschen
- Pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen etc.
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Lebensmittel. Ausnahmen gelten für Personen, die Lebensmittel krankheitsbedingt bei sich führen müssen und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes belegen können sowie das Mit-sich-führen von Lebensmitteln für im Beisein befindliche Kleinkinder oder Blinden-, sowie Hundshunde von Behinderten.
- Tiere; ausgenommen sind Blinden-, sowie Hundshunde von Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung.

14. Erlaubtes und unerlaubtes Verhalten

Jeder hat sich so zu verhalten, dass weder für sich noch für andere Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere nicht gestattet,

- Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle zu entfernen und/oder umzustellen.
- in anderen als den dazu bestimmten Flächen aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes NRW zu rauchen. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“).
- den Ablauf von Veranstaltungen störend zu beeinflussen z.B. durch Eingriff in die Veranstaltungen, Betrieb von Mobiltelefonen, Zurufen oder Gesprächen.
- rassistische, fremdenfeindliche, fundamentalistische oder sonstige extremistische verbale Äußerungen und/oder Gesten Meinungen kundzutun.
- gesondert kenntlich gemachte (z.B. Absperrband, Hinweistafel), dem öffentlichen Zugangsbereich verschlossene Bereiche zu betreten.
- verbotene Gegenstände bei sich zu führen bzw. zu verwenden.
- Gegenstände als Wurfgeschosse zu verwenden.

- das Gelände durch Unrat oder Notdurft, außerhalb den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verunreinigen.
- das Gelände zu beschädigen, zu verunreinigen, zu bemalen oder zu bekleben.
- Hoverboards, Balance-Boards, Fahrräder, Roller, Kickboards oder andere mechanische oder elektrische Fortbewegungsmittel zu benutzen, sofern es sich dabei nicht um Gegenstände im Sinne der Hilfsmittel- und Hilfsmittelversorgung nach § 33 (1) SGB V für Betroffene handelt.
- Möbel und Einrichtungsgegenstände oder Anlagen entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen.
- Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege zu blockieren.

15. Durchsetzung der Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung behalten sich die SBS vor, Personen den Zutritt auf das Gelände zu verweigern und/oder Hausverbote auszusprechen.

16. Schlussbestimmungen

Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen